

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. November 1982	Nummer 82
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20304	8. 10. 1982	Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses	
		Beschluß – 02.03–8. 1/82	1696
20304	8. 10. 1982	Bek. der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses	
		Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses	1696
21210	23. 6. 1982	Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein	1703

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
8. 10. 1982	Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 9. 1982 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 30. 9. 1982	1704
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
25. 10. 1982	Bek. – 8. Tagung der 7. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	1714

I.

20304

**Bekanntmachung
der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses**

Bek. v. 8. 10. 1982 - 04.01 - 8. - 3/82

Aufgrund des § 115 Abs. 1 LBG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses (SMBl. NW. 20304) wird bekanntgemacht:

Beschluß v. 8. 10. 1982 - 02.03 - 8. 1/82

Der Landespersonalausschuß hat in seiner Sitzung am 8. 10. 1982 auf den Antrag des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen beschlossen:

Aufgrund des § 110 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a LBG wird eine allgemeine Ausnahme von den §§ 24 und 25 Abs. 3 LBG insoweit zugelassen, als Lehrkräfte im Ersatzschuldienst, die die Befähigung für die angestrebte Lehrerlaufbahn besitzen (§ 50 LVO), bei der Übernahme in den öffentlichen Schuldienst in dem Amt angestellt werden dürfen, das ihrer Rechtsstellung aufgrund des Planstelleninhabervertrages im Ersatzschuldienst entspricht.

Soweit die Lehrkräfte vor ihrer Anstellung im öffentlichen Schuldienst noch eine Probezeit im Beamtenverhältnis auf Probe abzuleisten haben (§ 52 LVO), darf ihnen während der Probezeit als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Beförderungsamtes mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“ verliehen werden, in dem sie angestellt werden dürfen (§ 8 Abs. 2 LVO).

Diese Ausnahmebewilligung gilt bis zum 31. Dezember 1986.

- MBl. NW. 1982 S. 1696.

20304

**Geschäftsordnung
des Landespersonalausschusses**Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
v. 8. 10. 1982 - 04.01-8. - 2/82

Auf Grund des § 111 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1982 (GV. NW. S. 596) - SGV. NW. 2030 - gibt sich der Landespersonalausschuß folgende Geschäftsordnung:

§ 1

(1) Die laufenden Geschäfte des Landespersonalausschusses im Sinne des § 113 Abs. 2 LBG führt die im Innenministerium eingerichtete Geschäftsstelle nach Weisung der Vorsitzenden (§ 108 Abs. 6 LBG, § 4 Abs. 2 letzter Satz LRiG). Sie hat die Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Landespersonalausschusses zu unterrichten und führt die Bezeichnung:

„Geschäftsstelle
des Landespersonalausschusses
im Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen“.

(2) Leiter der Geschäftsstelle ist der nach dem Geschäftsverteilungsplan des Innenministeriums für Grundsatzzfragen des Beamtenrechts zuständige Gruppenleiter, dieser wird von dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Beamten vertreten.

(3) Der Geschäftsgang richtet sich nach den für das Innenministerium geltenden Bestimmungen.

§ 2

(1) Für Anträge an den Landespersonalausschuß gilt die Anlage in der Anlage bekanntgegebene Verfahrensordnung.

(2) Entscheidet der Landespersonalausschuß nach § 110 Abs. 1 LBG in der Zusammensetzung für Beamtenangelegenheiten, so werden

1. die Entscheidungen über die Zulassung von Ausnahmen nach § 110 Abs. 1 Nr. 1 LBG durch einen Unterausschuß I,
2. die Entscheidungen nach § 110 Abs. 1 Nr. 2 LBG bei Bewerbern für eine Laufbahn des höheren Dienstes durch einen Unterausschuß II und
3. die Entscheidungen nach § 110 Abs. 1 Nr. 2 LBG bei allen übrigen Bewerbern durch einen Unterausschuß III nach Maßgabe der Verfahrensordnung vorbereitet.

(3) Die Unterausschüsse bestehen aus drei Mitgliedern. Vorsitzender des Unterausschusses I ist das vom Innenminister, Vorsitzender des Unterausschusses II und III das jeweils vom Finanzminister bestimmte Mitglied. Die anderen Mitglieder werden vom Landespersonalausschuß für die Dauer der Amtszeit der berufenen Mitglieder des Landespersonalausschusses (§ 108 Abs. 3 LBG) bestimmt; für jedes Mitglied sind in der gleichen Weise und für die gleiche Dauer Vertreter zu bestimmen.

(4) Die Mitglieder des Unterausschusses II müssen einer Laufbahn des höheren Dienstes, die Mitglieder des Unterausschusses III einer Laufbahn des höheren oder gehobenen Dienstes angehören.

(5) Für die Unterausschüsse gelten § 112 Abs. 1 LBG sowie §§ 4, 5, 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, §§ 7 und 8 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Vorsitzenden des Landespersonalausschusses der Vorsitzende des Unterausschusses tritt.

§ 3

(1) Jedes Mitglied des Landespersonalausschusses ist berechtigt,

1. die dem Landespersonalausschuß vorgelegten Akten einzusehen,
2. von dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle Auskünfte zu verlangen, soweit sie für seine Mitwirkung im Landespersonalausschuß von Bedeutung sind,
3. bestimmte Verhandlungsgegenstände aus dem Aufgabenbereich des Landespersonalausschusses auf die Tagesordnung einer Sitzung setzen zu lassen.

(2) Auf die Mitglieder des Landespersonalausschusses findet § 41 der Zivilprozeßordnung sinngemäß Anwendung.

§ 4

(1) Der Vorsitzende bestimmt die Sitzungstermine und legt die Tagesordnung fest.

(2) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen vor und lädt die Mitglieder des Landespersonalausschusses. Der Ladung sind die Tagesordnung und die erforderlichen Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht schon früher übersandt worden sind. Zwischen der Absendung der Ladungen und dem Sitzungstermin soll eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen. In dringenden Fällen kann auch mit kürzerer Frist, fernschriftlich oder fernmündlich geladen werden.

(3) Sind Mitglieder an der Teilnahme verhindert, so unterrichten sie unverzüglich ihre Stellvertreter und die Geschäftsstelle und übersenden ihren Stellvertretern die Unterlagen für die Sitzung.

(4) Beabsichtigt der Landespersonalausschuß auf Grund des § 110 Abs. 2 Satz 2 LBG der Landesregierung Vorschläge zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und ihrer Handhabung zu machen, so kann die Geschäftsstelle eine Stellungnahme der zuständigen obersten Landesbehörde einholen.

(5) Die Geschäftsstelle fordert im Falle des § 5 Abs. 2 Nr. 1 die beteiligten Verwaltungen auf, einen Beauftragten zu entsenden. Sie lädt die Personen, die nach § 5 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 an der Verhandlung teilnehmen. Für die Ladungen gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 5

(1) An den Sitzungen (Verhandlung und Beschlußfassung) nehmen außer den Mitgliedern der Leiter der Geschäftsstelle und das von ihm bestimmte Personal teil.

(2) An der Verhandlung einzelner Tagesordnungspunkte nehmen teil:

1. Beauftragte beteiligter Verwaltungen, wenn sie nach § 112 Abs. 2 LBG zu hören sind oder der Landespersonalausschuß ihre Anhörung beschlossen hat,
2. Sachverständige, deren Zuziehung der Vorsitzende angeordnet hat,
3. andere Bewerber (§ 6 Abs. 2 Satz 2 LBG), deren persönliche Vorstellung vom Landespersonalausschuß beschlossen ist,
4. andere Personen, denen der Landespersonalausschuß auf Antrag die Anwesenheit gestattet hat.

Der Landespersonalausschuß kann die Teilnahme auf Teile einzelner Tagesordnungspunkte beschränken.

§ 6

(1) Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Verhandlung die Beschlußfähigkeit fest und führt die Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung (§ 112 Abs. 1 Satz 2 LBG in Verbindung mit § 5 Abs. 2) herbei. Er unterrichtet die Anwesenden über wichtige Angelegenheiten des Landespersonalausschusses.

(2) Der Landespersonalausschuß läßt sich die Sach- und Rechtslage in den Fällen des § 2 Abs. 1 von dem Vorsitzenden des zuständigen Unterausschusses oder seinem Vertreter, im übrigen von dem Leiter der Geschäftsstelle vortragen.

(3) Der Vorsitzende kann durch die Geschäftsstelle die Stellungnahme der Mitglieder des Landespersonalausschusses schriftlich oder mündlich einholen, wenn die Beratung in einer Sitzung nicht erforderlich erscheint oder wegen der Dringlichkeit der Entscheidung nicht möglich ist. Widerspricht ein Mitglied dem abgekürzten Verfahren, so ist die Sache zu verhandeln.

§ 7

(1) Über die Zulassung beamtenrechtlicher Ausnahmen oder die Zuerkennung der Befähigung eines anderen Bewerbers für eine Laufbahn beschließt der Landespersonalausschuß unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles in freier Überzeugung.

(2) Beschlüsse des Landespersonalausschusses in Angelegenheiten nach § 110 Abs. 1 LBG sind sofort nach der Beschlußfassung vom Schriftführer in ein Beschlußbuch einzutragen. Sie sind vom Vorsitzenden des Landespersonalausschusses zu unterschreiben.

§ 8

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Einen Abdruck der Niederschrift erhält jedes ordentliche und stellvertretende Mitglied.

(2) In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Namen der Sitzungsteilnehmer,
2. die Namen der Personen, die an der Verhandlung teilgenommen haben,
3. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
4. die Beratungsgegenstände und - soweit erforderlich - der Ablauf der Verhandlung,
5. der Wortlaut der Beschlüsse.

§ 9

(1) Beschlüsse des Landespersonalausschusses werden durch die Geschäftsstelle in den Fällen

1. des § 110 Abs. 1 LBG der antragstellenden Stelle,
2. des § 110 Abs. 2 LBG der Landesregierung mitgeteilt.

(2) Beschlüsse, die nach § 115 Abs. 1 LBG bekanntzumachen sind, und allgemeine Bekanntmachungen der Geschäftsstelle sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen. Im Einzelfall kann der Landespersonalausschuß beschließen, daß daneben auch an anderer Stelle zu veröffentlichen ist.

§ 10

Die Geschäftsstelle legt dem Landespersonalausschuß jeweils für den in § 108 Abs. 3 Satz 1 LBG genannten Zeitraum einen Tätigkeitsbericht als Unterlage für die Unterrichtung der Landesregierung nach § 110 Abs. 4 LBG vor.

§ 11

Diese Geschäftsordnung mit Anlage (Verfahrensordnung) wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Bek. v. 12. I. 1972 (SMBl. NW. 20304) wird aufgehoben.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1982

Der Landespersonalausschuß

Anlage

(Anlage zu § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses)

Verfahrensordnung

§ 1

(1) Für Entscheidungen nach § 110 Abs. 1 LBG sind der Geschäftsstelle von der obersten Dienstbehörde aus der Landesverwaltung, sonst vom Dienstherrn vorzulegen

1. ein Antrag nach dem in der Anlage bekanntgegebenen Muster in 18facher Ausfertigung mit eingehender Begründung (Absätze 3 und 4) und bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit einer Beurteilung nach dem letzten Stand, Muster
2. die vollständigen Personalakten oder die Bewerbungsunterlagen mit Abschriften von Zeugnissen über Vorbildung, Ausbildung und bisherige Tätigkeit,
3. andere Unterlagen, die für die beantragte Entscheidung von Bedeutung sein können.

(2) Die Gemeinden, Kreise, gemeindlichen Zweckverbände und Sparkassen haben den Anträgen (Absatz 1) eine Stellungnahme des Regierungspräsidenten, die anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts eine Stellungnahme der Aufsichtsbehörde beizufügen.

(3) Abweichungen von den Regelvorschriften des Landesbeamtengesetzes über Einstellungen, Anstellungen und Beförderungen müssen nach Sinn und Zweck von Ausnahmebestimmungen auf ungewöhnliche Sonderfälle beschränkt bleiben. Ausnahmenvorschriften sind eng auszulegen. Deshalb muß in der Begründung eines Ausnahmeantrages dargelegt werden, welcher besondere Sachverhalt in diesem Einzelfall ein Abweichen von der Regel rechtfertigen soll. Die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten und eine ausreichende Bewährung des Bediensteten können eine Ausnahme ebensowenig begründen wie rein finanzielle Erwägungen (z. B. Einkommensminderung) oder die Tatsache, daß ein Beamter vorübergehend die Aufgaben eines höherwertigen Amtes wahrnimmt. Ob und in welchem Umfang andere Tatsachen, wie z. B. ein dringendes dienstliches Bedürfnis des Dienstherrn an der Gewinnung eines besonders qualifizierten Bewerbers oder eine unverschuldete Verzögerung im beruflichen Werdegang, insbesondere in der Berufsausbildung, bei der Entscheidung berücksichtigt werden können, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Für sich allein kann ein Personalmangel kein Grund sein, auf die Einhaltung von Mindestforderungen des Gesetzes zu verzichten.

(4) Für die Feststellung der Befähigung anderer Bewerber für eine Laufbahn ist bei der Begründung des Antrages folgendes zu beachten:

1. Die Übernahme anderer Bewerber im Wege der Feststellung der Befähigung durch den Landespersonalausschuß ist nicht zulässig, wenn für die wahrzunehmenden Aufgaben eine bestimmte Vorbildung und Ausbildung durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben oder ihrer Eigenart nach eine besondere laufbahnmäßige Vorbildung und Fachausbildung zwingend erforderlich ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz LBG).
2. Der Aufstieg von Beamten in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung ist nur im Wege des in der Laufbahnverordnung geregelten Aufstiegs und nicht über eine Feststellung der Befähigung dieser Be-

amten für die höhere Laufbahn durch den Landespersonalausschuß möglich.

3. Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 LBG müssen andere Bewerber die Befähigung für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben. Sie müssen befähigt sein, im Beamtendienst die Aufgaben, die ihnen übertragen werden sollen, wahrzunehmen und auch die sonstigen Aufgaben der Laufbahn zu erledigen. Da die Befähigung für eine Laufbahn und nicht lediglich für ein bestimmtes Arbeitsgebiet festzustellen ist, reichen Kenntnisse auf einem begrenzten Teilgebiet nicht aus.
4. Darüber, ob ein Bewerber in das Beamtenverhältnis übernommen werden soll, muß der Dienstherr hinsichtlich der in Aussicht genommenen Laufbahn wie auch der persönlichen Voraussetzungen in eigener Zuständigkeit entscheiden, ehe er einen Antrag stellt. Der Fürsorgepflicht entsprechend sollte der Antrag nur dann gestellt werden, wenn sich der Dienstherr davon überzeugt hat, daß der Bewerber den gesetzlichen Anforderungen genügt. Es muß erwartet werden, daß er den Bewerber darüber unterrichtet, welche Kenntnisse von ihm bei der persönlichen Vorstellung verlangt werden.

§ 2

Der Unterausschuß I ermittelt auf Grund der vorgelegten Unterlagen und etwaiger weiterer Erhebungen, ob Ausnahmen nach § 110 Abs. 1 Nr. 1 LBG gerechtfertigt sind. Er faßt das Ergebnis seiner Ermittlungen in einem Vorschlag an den Landespersonalausschuß zusammen.

§ 3

(1) Die Unterausschüsse II und III ermitteln auf Grund der vorgelegten Unterlagen und einer persönlichen Vorstellung des Bewerbers unter Beachtung der Grundsätze des § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 2 LBG sowie der §§ 4 bis 7, ob der Bewerber die Befähigung für die Laufbahn, in der er verwendet werden soll, besitzt. Sie können einen Sachverständigen der Fachrichtung des Bewerbers zuziehen und weitere Nachweise, insbesondere die Anfertigung von Arbeiten durch den Bewerber, fordern. In Einzelfällen oder in Gruppen von Fällen können sie auf die persönliche Vorstellung des Bewerbers verzichten, wenn die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung über den Antrag ausreichen.

§ 4

Höherer Dienst

(1) Bewerber für eine Laufbahn, die durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geordnet ist, müssen ihr Fachgebiet beherrschen und Grundkenntnisse in den wichtigsten Sachgebieten besitzen, die bei Laufbahnbewerbem in der Laufbahnprüfung verlangt werden.

(2) Bewerber für eine Laufbahn, die nicht durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geordnet ist, müssen ihr Fachgebiet beherrschen. Sie müssen Grundkenntnisse im Staats-, Kommunalverfassungs- und allgemeinen Verwaltungsrecht, im Haushaltsrecht, im Recht des öffentlichen Dienstes sowie im bürgerlichen Recht und im Straf-

recht besitzen und einen Überblick haben über Aufbau und Aufgaben der Verwaltung im Bund und im Lande Nordrhein-Westfalen einschließlich der Kommunalverwaltung, wenn und soweit dies für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben ihrer Laufbahn erforderlich ist.

§ 5

Gehobener Dienst

(1) Bewerber für eine Laufbahn, die durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geordnet ist, müssen gründliche Kenntnisse in ihrem Fachgebiet besitzen und über Grundkenntnisse in den wichtigsten Sachgebieten verfügen, die bei Laufbahnbewerbem in ihrer Laufbahnprüfung verlangt werden.

(2) Bewerber für eine Laufbahn, die nicht durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geordnet ist, müssen gründliche Kenntnisse in ihrem Fachgebiet besitzen. Sie müssen über Grundkenntnisse im Staats-, Kommunalverfassungs- und allgemeinen Verwaltungsrecht, im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie im Recht des öffentlichen Dienstes verfügen und einen Überblick haben über Aufbau und Aufgaben der Verwaltung im Bund und im Lande Nordrhein-Westfalen einschließlich der Kommunalverwaltung, wenn und soweit dies für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben ihrer Laufbahn erforderlich ist.

§ 6

Mittlerer Dienst

(1) Bewerber für eine Laufbahn, die durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geordnet ist, müssen neben den erforderlichen Fachkenntnissen Grundkenntnisse in den wichtigsten Sachgebieten besitzen, die bei Laufbahnbewerbem in der Laufbahnprüfung verlangt werden.

(2) Bewerber für eine Laufbahn, die nicht durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geordnet ist, müssen neben den erforderlichen Fachkenntnissen Grundkenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie im Recht des öffentlichen Dienstes besitzen und einen Überblick haben über das staatliche und kommunale Verfassungsrecht und über den Aufbau der Verwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen, wenn und soweit dies für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben ihrer Laufbahn erforderlich ist.

§ 7

Einfacher Dienst

Die Bewerber müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für eine Verwendung in der Laufbahn geeignet sein.

§ 8

Wiederholung von Anträgen

Stellt der Landespersonalausschuß fest, daß ein Bewerber die Befähigung für die angestrebte Laufbahn nicht besitzt, so kann er für einen Wiederholungsantrag eine Frist setzen.

(Behörde)

, den

Tel.: Hausapparat:

– Az. –

An die
Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

4 Düsseldorf

I.

Antrag auf

a) Feststellung der Befähigung für die Laufbahn¹⁾

b) Zulassung einer Ausnahme von der/den Vorschrift(en) des/der §§

für die Ernennung des/der

Name Vorname

Geburtstag/-ort akad. Grad

Amts- oder Dienstbezeichnung BesGr.

zum VergGr.

(Amts- oder Dienstbezeichnung) BesGr.

im Beamtenverhältnis auf Widerruf/Probe/Lebenszeit/Zeit²⁾

II.

Vorbildung und Ausbildung für die Dienstlaufbahn

1. Schule Hochschule (Studienfach) Behörde (Lehre, Praktikum)	von/bis	Zahl der Klassen/ Semester	Abschluß/Prüfungen	Bd. u. Bl. d. Akten

2. Vorbereitungsdienst vom bis

3. Laufbahnprüfungen

Art

Tag Gesamtergebnis

Art

Tag Gesamtergebnis

¹⁾ Genaue Bezeichnung der Laufbahn, in der der Bewerber verwendet werden soll.²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

III. Fortbildung

Fortbildungslehrgänge und -veranstaltungen	von/bis (Jahr)	Abschluß (z. B. Prüfung)	Bd. u. Bl. d. Akten

IV. Berufsausbildung außerhalb der Dienstlaufbahn

Art der Ausbildung; Ausbildungsstelle	von/bis	Tag	abgelegte Prüfungen Bezeichnung	

V. Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes

Beschäftigungsstelle	von/bis	Art des Beschäftigungsverhältnisses	Art der Tätigkeit	

VI. Tätigkeiten im öffentlichen Dienst vor der Einstellung als Beamter

Dienststelle	von/bis	Art des Dienst- verhältnisses	Aufgaben- gebiete	Vergütungs-, Lohngruppen	

VII. Arbeits-, Wehr- und Kriegsdienstzeit (einschl. Kriegsgefangenschaft)

Art der Dienstzeit	von/bis	Letzter Dienstgrad	

VIII. Dienstlaufbahn

Bd. u. Bl.
d. Akten

1. Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf als
 von bis
 ggf. gekürzt/verlängert um aufgrund §
 durch (Behörde)

2. Probezeit im Beamtenverhältnis auf Probe als
 von bis
 ggf. gekürzt/verlängert um aufgrund §
 durch (Behörde)

3. Anstellung als Bes Gr.
 am bei (Behörde)
 Beamter auf Lebenszeit ab
 Beamter auf Zeit ab

4. Beförderungen

am	zum	bei (Behörde)

— Die folgenden Angaben sind nur erforderlich, wenn eine Ausnahme von Vorschriften der Disziplinarordnung beantragt wird. —

5. a) Disziplinarmaßnahmen, die dem Antrag zugrunde liegt

Art der Maßnahme

 verhängt durch
 rechtskräftig seit

b) Sonstige Disziplinarmaßnahmen/Vorermittlungen

.....

6. a) Strafgerichtliche Verurteilungen/Ermittlungsverfahren

.....

b) Berufsgerichtliche Maßnahmen

.....

Ausführliche Begründung des Antrags

----- Band/Bände Personalakten/Einstellungsvorgänge sind beigelegt.

Eine ausführliche Beurteilung nach dem letzten Stand befindet sich in Band ----- auf Blatt ----- der Akten.

Ferner ist/sind beigelegt -----

(Unterschrift des Behördenleiters oder seines Vertreters im Amt)

21210

**Verwaltungsgebührenordnung
der Apothekerkammer Nordrhein****Vom 23. Juni 1982**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 23. Juni 1982 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248) - SGV. NW. 2122 - folgende Verwaltungsgebührenordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. September 1982 - V C 1 - 0810.84.1 - genehmigt worden ist.

§ 1**Gegenstand der Verwaltungsgebührenordnung
und Höhe der Verwaltungsgebühren**

Verwaltungsgebühren werden in folgender Höhe erhoben für:

Die Durchführung von Abschluß- oder Wiederholungsprüfungen bei Apothekenhelfern 125,- DM.

§ 2**Verwaltungsgebühren-Schuldner**

Verwaltungsgebührenpflichtig sind:

Bei den Abschluß- und Wiederholungsprüfungen für Apothekenhelfer die ausbildende Apotheke.

§ 3**Fälligkeit**

Die Verwaltungsgebühren sind bei Antragstellung fällig. Die Zahlung ist in der Regel Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages.

§ 4**Entrichtung**

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Apothekerkammer Nordrhein der Tag des Eingangs,
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Apothekerkammer Nordrhein oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 5**Rückzahlung**

Bei Rücktritt von einer Prüfung, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Verwaltungsgebühren. Kostenbefreiung bzw. Kostenermäßigung ist auf Antrag möglich, wenn dies billigerweise oder zur Vermeidung von sozialen Härten geboten erscheint.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsgebührenordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 9. 1982 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 30. 9. 1982

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 8. 10. 1982 - LS 7222

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung	in Kraft gesetzt	Tar.- Reg.-Nr.:
<u>Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)</u>			
53499	<u>Lohntarifvertrag</u> für Arbeiter des Erwerbsgartenbaus, der Friedhofsgärtnereien und der Forstpflanzenbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 2.7.1982	1.5.1982	5022/23
53500	<u>Vereinbarung</u> über die Vergütungen für Auszubildende und Praktikanten wie vor	1.8.1982	5022/24
<u>Gewerbegruppe III (Bergbau)</u>			
53501	<u>Lohntarifvertrag</u> für Arbeiter im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 17.8.1982	1.9.1982	5470/2
53502	<u>Vereinbarung</u> über die Vergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1.9.1982	5470/3
53503	<u>Gehaltstarifvertrag</u> für Angestellte im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 17.8.1982 (abgeschlossen mit der I.G.Bergbau und Energie)	1.9.1982	5470/4
53504	<u>Gehaltstarifvertrag</u> wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1.9.1982	5470/5
53505	<u>Vereinbarung</u> über die Vergütungen für kaufmännisch und technische Auszubildende wie vor	1.9.1982	5470/6
<u>Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)</u>			
53506	<u>Tarifvertrag</u> über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Teerschotter GmbH, Düsseldorf, vom 29.6.1982	1.6.1982	5120/129

53507	<u>Lohntarifvertrag</u> für Arbeiter und Auszubildende der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 7.5.1982	1.4.1982	5322/38
53508	<u>Gehaltstarifvertrag</u> für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor	1.4.1982	5322/39

Gewerbegruppe V - X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)

53509	<u>Änderungsvereinbarung</u> vom 26.7.1982 zum Tarifvertrag für Auszubildende in den Betrieben der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandter Berufe im Bundesgebiet und in West-Berlin außer Hamburg vom 21.11.1978	1.1.1982	5344/15
53510	<u>Lohntarifvertrag</u> für Arbeiter des Sanitär-Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 23.3.1982	1.3.1982	5410/56
53511	<u>Tarifvertrag</u> für alle Arbeitnehmer der Firma Ing. Altmann & Böhnig GmbH & Co KG, Dortmund-Eichlinghofen, über die Geltung von Tarifbestimmungen für das Elektrohandwerk in Hessen und die Metallindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 1.9.1982	1.9.1982	5494

Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)

53512	<u>Tarifvertrag</u> für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma ALPIA-Werke, Lehner & Co KG, Jülich, - Geltung des Tarifvertrages über Löhne, Gehälter und Vergütungen in der chemischen Industrie Nordrhein - vom 25.6.1982	1.5.1982	5060/318
53513	<u>Tarifvertrag</u> für die Firma COLLO GmbH, Bornheim-Hersel, vom 1.7.1982 wie vor	1.5.1982	5060/319
53514	<u>Tarifvertrag</u> für die Firma MONTAPLAST GmbH, Morsbach, wie vor	1.5.1982	5060/320
53515	<u>Tarifvertrag</u> für die Firma Kuststofftechnik KG, Troisdorf, wie vor	1.5.1982	5060/321
53516	<u>Tarifvertrag</u> für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma SILVER-PLASTICS GmbH & Co, Troisdorf, - Geltung der Tarifverträge für die chemische Industrie mit Besonderheiten - vom 18.8.1982	1.1./ 1.5.1982	5060/322

53517	<u>Tarifvertrag</u> über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Robert Linnemann & Co KG, Sassenberg, - Geltung des Tarifvertrages für die chemische Industrie Westfalen - vom 22.6.1982	1.6.1982	5060/323
53518	<u>Tarifvertrag</u> für die Firma Haniel Sprengtechnik GmbH, Finnentrop, vom 2.7.1982 wie vor	1.6.1982	5060/324

Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)

53519	<u>Urlaubsgeldabkommen</u> für alle Arbeitnehmer der Firma Reiner Haase GmbH, Essen-Borbeck, vom 16.7.1982	1.1.1982	5380/61
53519	<u>Tarifvertrag</u> über eine Jahressonderzahlung wie vor	1.1.1982	5380/62
53520	<u>Lohntarifvertrag</u> für Arbeiter wie vor	1.6.1982	5380/63

Gewerbegruppe XIV (Vervielfältigungsgewerbe)

53521	<u>Änderungsvertrag</u> vom 10.8.1982 zum Rahmentarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Grafik-Designer in selbständigen Design-Studios im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20.12.1978	1.9.1982	5391/3
-------	---	----------	--------

Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)

53522	<u>Änderungsvereinbarung</u> vom 16.3.1982 zum Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für alle Arbeitnehmer der Spirituosenindustrie und der Kornbrennereien in Nordrhein-Westfalen vom 8.6.1972 (abgeschlossen mit der DAG)	1.1.1984	4810/10
53523	<u>Gehaltstarifvertrag</u> für Angestellte, Meister und Auszubildende der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 1.6.1982 (abgeschlossen mit der DAG)	1.4.1982	4980/40
53524	<u>Manteltarifvertrag</u> für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 22.4.1981 (abgeschlossen mit der DAG)	1.1.1981	5035/37
53525	<u>Einheitlicher Entgelttrahmentarifvertrag</u> für alle Arbeitnehmer vom 22.4.1982 wie vor	1.7.1982	5035/38
53526	<u>Einheitlicher Entgelttarifvertrag</u> wie vor	1.7.1982	5035/39

53527	<u>Manteltarifvertrag</u> für alle Arbeitnehmer der Firma Unichema Chemie GmbH, Emmerich, vom 25.1.1982 (abgeschlossen mit der DAG)	1.1.1982	5087/14
53528	<u>Gehaltstarifvertrag</u> für Arbeitnehmer im Außendienst der Firma J.R. Reynolds GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22.6.1982	1.11.1982	5255/53
53529	<u>Entgelttarifvertrag</u> für alle Arbeitnehmer in den Verwaltungen und Betrieben der Firma Philip Morris GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 9.6.1982	1.7.1982	5255/58
53530	<u>Tarifvertrag</u> für die Firma H.F. & Ph.F. Reemtsma GmbH & Co vom 6.7.1982 wie vor	1.6.1982	5255/59
53531	<u>Gehaltstarifvertrag</u> für Angestellte, Meister und Auszubildende von 7 Betrieben der Kühlhäuser und Eisfabriken in Nordrhein-Westfalen vom 5.5.1982 (abgeschlossen mit der DAG)	1.4.1982	5281/10
53532	<u>Gehaltstarifvertrag</u> für Angestellte, Meister und Auszubildende der Back- und Puddingpulver-, Teigwaren-, Gewürz-, Suppen- und Schälrmühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 6.5.1982 (abgeschlossen mit der DAG)	1.4.1982	5292/14
53533	<u>Manteltarifvertrag</u> für Angestellte, Meister und Auszubildende von 4 Betrieben der Stärkeindustrie in Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 5.5.1982 (abgeschlossen mit der DAG)	1.1.1982	5302/11
53534	<u>Gehaltstarifvertrag</u> wie vor	1.4.1982	5302/12
53535	<u>Gehaltstarifvertrag</u> für Angestellte, Meister und Auszubildende der Futtermittelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 19.4.1982 (abgeschlossen mit der DAG)	1.4.1982	5305/16
53536	<u>Einheitlicher Manteltarifvertrag</u> für alle Arbeitnehmer der westfälisch-lippischen Handelsmühlen in der Neufassung vom 1.10.1981 (abgeschlossen mit der DAG)	1.1.1982	5312/15
53537	<u>Einheitlicher Manteltarifvertrag</u> für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Spirituosenindustrie sowie der Kornbrennereien in Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 16.3.1982 (abgeschlossen mit der DAG)	1.3.1982	5328/11

53538	<u>Änderungsvereinbarung</u> vom 1.6.1982 zu vorbezeichnetem Manteltarifvertrag	1.3.1982	5328/12
53539	<u>Gehaltstarifvertrag</u> für Angestellte, Meister und Auszubildende der kartoffelbearbeitende Industrie in Nordrhein-Westfalen vom 3.5.1982 (abgeschlossen mit der DAG)	1.4.1982	5345/15
53540	<u>Lohn- und Gehaltstarifvertrag</u> für alle Arbeitnehmer (außer Auszubildende) des Konditorenhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 26.8.1982	1.9.1982	5349/5

Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)

53541	<u>Gehaltstarifvertrag</u> für kaufmännische und technische Angestellte der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 27.5.1982 (abgeschlossen mit der DAG)	1.5.1982	529/233
53542	<u>Tarifvertrag</u> über die Vergütungssätze für alle Auszubildenden wie vor	1.5.1982	529/234
53543	<u>Urlaubsgeldabkommen</u> für kaufmännische und technische Angestellte der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 27.5.1982 (abgeschlossen mit der DAG)	1.1.1982	529/235
53544	<u>Urlaubsgeldabkommen</u> für alle Auszubildenden wie vor	1.1.1982	529/236
53545	<u>Tarifvertrag</u> über die Arbeitsbedingungen für Arbeiter der Firma "M" Hosenfabrik Bernhard Meyer, Waldbröl, - Übernahme von Tarifverträgen der Bekleidungsindustrie - vom 6.9.1982	1.10.1982	5400/39
53546	<u>Tarifvertrag</u> über die Löhne mit Protokollnotiz wie vor	1.11.1982	5400/40
53547	<u>Tarifvertrag</u> über zusätzliches Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firmen Paul Schulze, Brakel Krs. Höxter und Textilwerk Hümme GmbH, Hofgeismar, vom 25.6.1982	Urlaubsjahr 1982	5416/4
53548	<u>Lohntarifvertrag</u> für Arbeiter und Auszubildende wie vor	1.8.1982	5416/5
53549	<u>Tarifvertrag</u> über Jahressonderzahlungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden wie vor	1.8.1982	5416/6

Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)

- | | | | |
|-------|---|-----------|---------|
| 53550 | <u>Tarifvertrag</u> für Angestellte und Auszubildende in den Büros der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 3.6.1982
(abgeschlossen mit der DAG) | 1.7.1982 | 4191/13 |
| 53551 | <u>Rahmentarifvertrag</u> für Angestellte und Meister des Malerhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin (außer Saarland) in der Neufassung vom 9.8.1982
(abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden) | 1.1.1982 | 5003/32 |
| 53552 | <u>Lohntarifvertrag</u> für Arbeiter des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks im Innungsbezirk Essen, Duisburg, Oberhausen, Mülheim/Ruhr und Wesel vom 1.9.1982 | 1.6.1982 | 5158/18 |
| 53553 | <u>Tarifvertrag</u> über eine Jahressondervergütung wie vor | 1.10.1982 | 5158/19 |

Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)

- | | | | |
|-------|--|----------|---------|
| 53554 | <u>Lohntarifvertrag</u> für Arbeiter im Friseurhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1982 | 1.8.1982 | 5362/9 |
| 53555 | <u>Tarifvertrag</u> über die Vergütungen für Auszubildende | 1.8.1982 | 5362/10 |

Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)

- | | | | |
|-------|---|----------|---------|
| 53556 | <u>Gehaltstarifvertrag</u> für kaufmännische Angestellte und Auszubildende der co op HaPro AG im Bundesgebiet vom 30.6.1982 | 1.7.1982 | 5131/67 |
|-------|---|----------|---------|

Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)

- | | | | |
|-------|---|----------|---------|
| 53557 | <u>Änderungstarifvertrag</u> vom 24.5.1982 zum Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10.2.1981
(abgeschlossen mit der Gew.HBV, der DAG und der I.G. Bau-Steine-Erden) | 1.1.1982 | 5000/37 |
| 53558 | <u>Gehaltstarifvertrag</u> für Angestellte und Auszubildende der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24.5.1982
(abgeschlossen mit der Gew.HBV, der DAG und der I.G. Bau-Steine-Erden) | 1.6.1982 | 5000/38 |

- 53559 Änderungsvereinbarung vom 24.5.1982 zum Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10.2.1981
(abgeschlossen mit dem DHV und VwA) 1.1.1982 5000/39
- 53560 Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24.5.1982
(abgeschlossen mit dem DHV und VwA) 1.6.1982 5000/40
- 53561 Tarifvertrag vom 23.6.1982 zur Änderung des § 21 Ziff. 2 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Landesentwicklungsgesellschaft für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH, Düsseldorf, und 6 weiterer Gesellschaften in Nordrhein-Westfalen vom 29.1.1974/1.6.1981 1.1.1982 5153/20
- 53562 Vergütungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Landesentwicklungsgesellschaft für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH, Düsseldorf, und 6 weiterer Gesellschaften in Nordrhein-Westfalen vom 23.6.1982 1.4.1982 5153/21
- 53563 Gehaltstarifvertrag für Redakteure und Korrespondenten der VWD-Vereinigte Wirtschaftsdienste GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18.6.1982 1.4.1982 5438/9
- 53564 Vereinbarung über die Vergütungen für Redaktionsvolontäre wie vor 1.4.1982 5438/10

Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)

- 53565 Tarifvertrag über Zulagen für Angestellte in Einrichtungen der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz für Arbeiten in unterirdischen Anlagen und Unterwasserbehandlung vom 5.7.1982 1.1.1981 3965/195
- 53566 Tarifvertrag über Zulagen für Arbeiten in Einrichtungen der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz für Arbeiter in unterirdischen Anlagen vom 5.7.1982 1.1.1981 4190/174

Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)

- 53567 Tarifvertrag Nr. 369 vom 22.7.1982 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für Auszubildende der Deutschen Bundespost vom 12.1.1976
(abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft) 1.10.1982 5251/4

53568	<u>Tarifvertrag</u> vom 30.8.1982 wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft	1.10.1982	5251/5
53569	<u>Rahmentarifvertrag</u> für Angestellte und Auszubildende der Betriebe des Binnenhafenumschlags u.d. Lagerei in den Düsseldorfer Häfen in der Neufassung vom 28.4.1982	1.4.1982	5419/10
53570	<u>Rahmentarifvertrag</u> für Arbeiter wie vor	1.4.1982	5419/11
53571	<u>Lohntarifvertrag</u> für Arbeiter in den Betrieben der Binnenumschlagspektion und Hafenlagerei in den Düsseldorfer Häfen vom 28.4.1982	1.4.1982	5419/12
53572	<u>Gehaltstarifvertrag</u> für Angestellte und Auszubildende wie vor	1.4.1982	5419/13
53573	<u>Tarifvertrag</u> für Aushilfsschiffsführer und Aushilfsfachkräfte auf Binnenschiffen im Rhein- und Kanalverkehr vom 13.7.1982	1.7.1982	5435/6
53574	<u>Manteltarifvertrag</u> für gewerbliche Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 11.6.1982	1.6.1982	5490
53575	<u>Lohntarifvertrag</u> wie vor	1.4.1982	5490/1
53576	<u>Tarifvertrag</u> über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen bei Auszubildenden wie vor	1.4.1982	5490/2
53577	<u>Manteltarifvertrag</u> für alle Arbeitnehmer der Rheinfähre Königswinter GmbH in Königswinter vom 30.9.1982	1.10.1982	5495
53578	<u>Tarifvertrag</u> über die Eingruppierung von Arbeitern und Angestellten sowie die Zahlung von Zulagen und Zuschlägen wie vor	1.10.1982	5495/1
53579	<u>Tarifvertrag</u> über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1.10.1982	5495/2
53580	<u>Tarifvertrag</u> über eine jährliche Zuwendung wie vor	1.10.1982	5495/3

Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)

53581	<u>Tarifvertrag</u> über Entschädigungen für Schulhausmeister der Stadt Dortmund gemäß § 6 Abschn. B Ziff. 6 BZT-A/NRW vom 15.7.1982	1.10.1981	3750/1271
-------	--	-----------	-----------

53582	<u>Tarifvertrag</u> vom 17.5.1982 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a (hier: Angestellte an Theatern und Bühnen) des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet (BAT) vom 23.2.1961 (abgeschlossen mit der Gew.ÖTV)	1.6.1982	3750/1272
53583	<u>Tarifvertrag</u> wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte des öffentlichen Dienstes	1.6.1982	3750/1272a
53584	<u>Tarifvertrag</u> vom 18.5.1982 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1.6.1982	3750/1272b
53585	<u>29. Ergänzungstarifvertrag</u> vom 18.5.1982 zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet (BMT-G II) vom 31.1.1962 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1.1./ 1.5.1982	3950/575
53586	<u>Monatslohntarifvertrag</u> Nr. 13 für Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 18.5.1982 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1.3.1982	3950/576
53587	<u>Tarifvertrag</u> über einen Zuschlag wie vor	1.1./ 1.5.1982	3950/577
53588	<u>Manteltarifvertrag</u> mit Anlagen für Orchester- und Chormitglieder des Westdeutschen Rundfunks - Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, mit Zusatztarifvertrag in der Fassung vom 18.9.1975 (abgeschlossen mit der Deutschen Orchestervereinigung)	1.1.1975	4229/87
53589	<u>Änderungsvereinbarung</u> Nr. 15 vom 27.5.1982 zum Anhang T (Einzelhandelstätigkeiten) des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16.12.1966 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1.4./ 1.10.1982	4535/343
53590	<u>Änderungsvereinbarung</u> wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1.4./ 1.10.1982	4535/344

53591	<u>16. Änderungstarifvertrag</u> vom 25.5.1982 zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse für nicht vollbeschäftigte Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen im Bundesgebiet vom 1.4.1969 (abgeschlossen mit der Gew.ÖTV)	1.1./ 1.4./ 1.5.1982	4729/52
53592	<u>Tarifvertrag</u> wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst	1.1./ 1.4./ 1.5.1982	4729/53
53593	<u>16. Änderungstarifvertrag</u> vom 25.5.1982 zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse für Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe im Bundesgebiet vom 1.4.1969 (abgeschlossen mit der Gew.ÖTV)	1.1./ 1.4./ 1.5.1982	4729/54
53594	<u>Tarifvertrag</u> wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte des öffentlichen Dienstes	1.1./ 1.4./ 1.5.1982	4729/55
53595	<u>16. Änderungstarifvertrag</u> vom 26.5.1982 zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse für nicht vollbeschäftigte Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen im Bundesgebiet vom 1.4.1969 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1.1./ 1.4./ 1.5.1982	4729/56
53596	<u>Tarifvertrag</u> wie vor für Fleischbeschautierärzte usw. außerhalb öffentlicher Schlachthöfe	1.1./ 1.4./ 1.5.1982	4729/57
53597	<u>Vereinbarung</u> über Leistungen des Landesverbandes Lippe aus nachvertraglicher Fürsorgepflicht für Arbeitnehmer der Staatsbäder Salzuflen und Meinberg vom 11.7.1977	1.7.1977	5352/4
53598	<u>Vereinbarung</u> vom 28.5.1982 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer der Staatsbäder Salzuflen und Meinberg vom 6.7.1977/23.6.1981 (abgeschlossen mit der Gew.ÖTV)	1.1.1982	5352/5
53599	<u>Tarifvertrag</u> über die Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer der Staatsbäder Salzuflen und Meinberg vom 30.7.1982 (abgeschlossen mit der DAG)	1.8.1982	5352/6

53600	<u>1. Tarifvertrag</u> vom 17.5.1982 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer des Internationalen Bundes für Sozialarbeit - Jugendsozialwerk e.V. im Bundesgebiet vom 28.8.1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1.1./ 1.5.1982	5440/28
53601	<u>Vergütungsstarifvertrag</u> für Angestellte und Arbeiter des Internationalen Bundes für Sozialarbeit - Jugendsozialwerk e.V. im Bundesgebiet vom 17.5.1982 (abgeschlossen mit der DAG)	1.3.1982	5440/29
53602	<u>Ausbildungsvergütungsstarifvertrag</u> für Auszubildende wie vor	1.3.1982	5440/30
53603	<u>Tarifvertrag</u> über die Vergütungen für Praktikanten wie vor	1.3.1982	5440/31

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

II, XIII, XV, XVI, XVII, XVIII, XXII, XXV, XXIX.

- MBl. NW. 1982 S. 1704.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Betr.: 8. Tagung der 7. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. geltenden Fassung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß ich zur 8. Tagung der 7. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe zu

**Freitag, den 12. November 1982, 10.00 Uhr,
nach Münster, Landeshaus, Sitzungssaal,**

eingeladen habe.

Tagesordnung:

1. Änderung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und ihrer Ausschüsse in der Fassung vom 19. März 1980
2. Ersatzwahlen für verschiedene Fachausschüsse
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 17. Dezember 1979

4. Vierte Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
hier: § 2, Beiträge
§ 13, Entschädigung für Mitglieder des Beirates
5. Beitragssatzung für die Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Beitragsjahr 1983
6. Entnahme des ehemaligen Friedhofes in Benninghausen aus dem Sondervermögen des Westf. Landeskrankenhauses in Benninghausen
7. Vorlage der Jahresabschlüsse und der Jahresberichte 1981 der Westf. Landeskrankenhäuser und Kliniken gem. § 22 Abs. 2 und 3 der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO)
8. Bericht zur Lage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe - Bilanz und Perspektiven -
9. Einbringung des Haushaltsentwurfs 1983
10. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung
11. Verschiedenes

Münster, den 25. Oktober 1982

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Der Vorsitzende
der 7. Landschaftsversammlung
Figgen

- MBl. NW. 1982 S. 1714.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X